

Satzung KV Plieningen



Trimm Dich beim KV Plieningen



Inhaltsverzeichnis

Satzung

§ 1	Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit	3
§ 2	Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins	3
§ 3	Aufgaben im einzelnen	4
§ 4	Vereinsjugend	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6	Kündigung der Mitgliedschaft	5
§ 7	Ausschluss eines Mitgliedes	6
§ 8	Mitgliedsbeitrag	6
§ 9	Organe des Vereins	7
§ 10	Vorstand	7
§ 11	Vereinsausschuss	8
§ 12	Hauptversammlung	9
§ 13	Geschäftsjahr	10
§ 14	Kassenprüfer	10
§ 15	Ältestenrat	10
§ 16	Vereinsvermögen	11
§ 17	Auflösung des Vereins	11
§ 18	Satzungsänderungen	12
	Beitragsordnung	13
	Jugendordnung	17

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Kraftsportverein Plieningen 1906 e.V.“ und hat seinen Sitz in Stuttgart-Plieningen.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzungen er anerkennt.
- (4) Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch die Pflege des Sports und der freien Jugendhilfe
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 3 Aufgaben im einzelnen

- (1) Zur Erreichung dieses Zweckes betreibt der Verein
- a) Schwerathletik
 - b) Fußball
 - c) Tanzsport
 - d) Budo
- (2) Die Aufnahme weiterer Sportarten und zweckdienlicher Einrichtungen kann auf Antrag der Hauptversammlung oder durch den Vereinsausschuss beschlossen werden.

§ 4 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß

einer Vereinsjugendordnung. Die Jugendordnung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, welche die Satzung anerkennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Jugendliche unter 18 Jahren können dem Verein als Jugendmitglieder bzw. als Schüler beitreten, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Anmeldungen um Aufnahme haben mündlich oder schriftlich beim Vorstand oder einem Ausschussmitglied zu erfolgen.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen.
- (2) Mit dem Eingang der Austrittserklärung erlischt jeder Anspruch aus der Mitgliedschaft.
- (3) Die Beiträge sind bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem der Austritt erfolgt, voll zu bezahlen.
- (4) Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.

§ 7 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt:
 1. Wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen seitens des Vereins nicht nachkommt.
 2. Wenn es sich grobe Verletzungen der Satzung und Anordnungen des Vereins zuschulden kommen lässt.
 3. Wenn sich ein Mitglied in beleidigender Weise außerhalb des Vereins über denselben äußert, das Ansehen desselben in grober Weise schädigt und die zu erreichenden Zwecke zu verhindern sucht.
 4. Bei aktiven Mitgliedern ist die zusätzliche Verhängung einer vereinsinternen Sperre möglich, durch Beschluss des Ältestenrats mit einfacher Mehrheit.
- (2) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann in der Regel erst nach einem Jahr der Bewährung wieder aufgenommen werden und hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
- (3) Wiedereintritt gilt als Neueintritt

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Beiträge sind jährlich im voraus zu entrichten und stellen eine Bringschuld dar.

- (2) Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Organe des Vereins

Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet durch:

- a) den Vorstand
- b) den Vereinsausschuss
- c) die Versammlung und
- d) die Hauptversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Hauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.
In den Jahren mit gerader Jahreszahl scheiden aus: der 2. Vorsitzende.
In den Jahren mit ungerader Jahreszahl scheiden aus:
der 1. Vorsitzende.
- (2) Er besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassier und
 4. dem Schriftführer.

- (3) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt den Verein alleine.
- (4) Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berufen ist (siehe § 16).
- (5) Der Kassier hat die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu buchen und für rechtzeitigen Eingang der Mitgliedsbeiträge zu sorgen.
- (6) Der Schriftführer hat das Protokollbuch zu führen und den allgemeinen Schriftwechsel des Vereins zu erledigen.

§ 11 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss wird jährlich von der Hauptversammlung gewählt.
- (2) Er muss aus je einem Leiter der einzelnen Abteilungen gemäß § 3 (1) unter a) bis c) bestehen und kann je nach den Bedürfnissen des Vereins vergrößert werden.
- (3) Vorsitzender des Vereinsausschusses ist der 1. Vorsitzende des Vereins.
- (4) Sämtliche Ausschuss-Sitzungen werden von demselben einberufen und geleitet.

§ 12 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung, in welcher der 1. Vorsitzende sowie die übrigen Funktionäre Bericht erstatten, findet im 1. Quartal jedes Jahres statt.
- (2) Bei besonderen Bedürfnissen oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (3) Sämtliche Versammlungen werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (4) Über die Verhandlungen der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins siehe § 17 und § 18.
- (7) Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (8) Die Einladung zur Versammlung erfolgt rechtzeitig, mindestens jedoch 8 Tage vor dem Tag der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (9) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Neu- bzw. Ersatzwahlen
 4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 5. Satzungsänderung
 6. Verschiedenes

§ 13 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

§ 14 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Ältestenrat

- (1) Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehren-

vorstand werden von einem Ältestenrat, der von der Hauptversammlung gewählt wird und dem mindestens 6 Mitglieder angehören, entschieden.

- (2) Die Ernennung von Ehrenvorstand und Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (3) Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig
- (4) Vorsitzender des Ältestenrates ist der
1. Vorsitzende des Vereins. (Der Ehrenvorstand hat Sitz und Stimme im Vereinsausschuss und Ältestenrat).

§ 16 Vereinsvermögen

- (1) Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken und Inventar ist in jedem Falle der Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
- (2) Das Einzelmitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies beantragt und eine Mitgliederversammlung mit $\frac{9}{10}$ Mehrheit, bei Anwesenheit

von mindestens $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder dies beschließt.

- (2) Mit der Einladung zur Versammlung ist bekanntzugeben, dass über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden soll.
- (3) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamts auf den Württembergischen Landessportbund oder die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu übertragen.
- (4) Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 18 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur durch einen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefassten Beschluss der Hauptversammlung geändert oder ergänzt werden.
- (2) Hierzu muss wie bei einer Auflösung des Vereins mit der Einladung zur Versammlung bekanntgegeben werden, dass über eine Satzungsänderung abgestimmt werden soll.

Diese Satzung wurde zuletzt am 12.03.1993 durch die Jahreshauptversammlung geändert.

Beitragsordnung des Kraftsportvereins Plieningen 1906 e.V.

1. Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der jeweils aktuellen Fassung. Siehe Beilageblatt.
2. Die im Kraftsportverein Plieningen übliche Zahlungsweise ist das Lastschriftverfahren, wofür das Mitglied dem Verein eine Ermächtigung zum Einzug des jeweils fälligen Mitgliedsbeitrages im Lastschriftverfahren (Lastschriftermächtigung) erteilen sollte. Teilzahlung bedürfen der Zustimmung des Vereinskassierers. Ungewöhnliche Nebenkosten des Geldverkehrs, insbesondere Rücklastschriftkosten, fallen zu Lasten des Mitgliedes.
3. Mitglieder können auf begründeten Antrag durch Beschluss des Vorstandes ab einschließlich dem Kalenderjahr, in dem der Antrag gestellt wird, ganz oder teilweise beitragsfrei gestellt werden. Der Beschluss muss Dauer und Umfang der Freistellung eindeutig festlegen.
4. Die Kinder und Jugendlichen des Evang. Kinder- und Schulheimes „Wilhelmspflege“ in Plieningen bleiben beitragsfrei.

5. Der Beitrag für die Mitglieder der Tanzsportabteilung entspricht den vorstehenden Regelungen. Die Tanzsportabteilung erhebt eine zusätzliche Abteilungsumlage, über die die Versammlung der Tanzsportabteilung autonom entscheidet.
6. Über die Zahl der Sollmitgliedschaften und die Höhe der jährlichen Beiträge eingegliedeter Gruppen entscheidet der Vorstand.
7. Spezifische Nebenkosten der Sportausübung, wie Passgebühren etc., sind keine Mitgliedsbeiträge und von den Abteilungen selbst zu kassieren.
8. Die Ehrenmitglieder des Vereines sind beitragsfrei. Sofern sie aus Solidarität mit dem Verein weiterhin Beiträge in einer von ihnen selbst bestimmten Höhe an den Verein entrichten, können sie bestimmen, dass der Beitrag einem bestimmten Zweck innerhalb des Vereines zugeführt wird.
9. Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Mitglieder auf Probe werden. Wird die Probezeit nicht ausdrücklich bestätigt, endet sie mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind das 6. Lebensjahr vollendet.

10. Diese Beitragsordnung wurde von der Hauptversammlung des Kraftsportvereines Plieningen am 20.03.1987 beschlossen und trat am 01.01.1988 in Kraft. Sie wurde zuletzt von der Hauptversammlung am 15.10.2007 geändert.

Jugendordnung des Kraftsportvereins Plieningen 1906 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Kraftsportverein Plieningen 1906 e.V.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter/in,
- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in,
- weiteren Mitarbeiter/innen.

Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Jugendausschuss

Der oder die Vereinsjugendleiter/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.

§ 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvor-

stand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt / treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Notizen: